FL. 7

FL. 8

FL. 9

WÜLFRATHER STRASSE L 403

LINDENHEIDE STRASSE

GASTSTÄTTE LINDENHEIDE

FRIEDH. KAPELLE

GE I o 09 (13)

GE II o 09 (16)

GE I 452 o 09 (10)

Fläche für Bahnanlagen

Trafo

Kleist Nr. | y | x

Kleist Nr.	y	x
2027	69 559.27	85 099.64
2029	578.74	069.62
2032	595.16	127.93
2034	616.07	101.09
2039	616.69	099.74

Änderung gemäß den Auflagen in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf (Az. 35.2 - 12.21) vom 24.06.1985 und dem Beitrittsbeschluß des Rates der Stadt Mettmann vom 17.12.1985 :

1. Die Nutzungsgrenze zwischen der Friedhofsfläche und der Stellplatzfläche wurde gestrichen.
2. Die Festsetzung der Erhaltung von Bäumen innerhalb der Flächen für die Land- und Forstwirtschaft wurde aufgehoben.
3. Die textliche Festsetzung Nr.2 wurde gestrichen.

beglaubigt :

Mettmann, den 26.06.1986 Der Stadtdirektor

Im Auftrag

(Brinks)

Der Rat der Stadt Mettmann ist am 17.12.1985 den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf (Az. 35.2 - 12.21) vom 24.06.1985 gegebenen Auflagen beigetreten und hat beschlossen, diesen Plan entsprechend zu ändern.

Mettmann, den 26.6.1986 Siebeke

(Ingrid Siebeke)

Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Innerhalb der GE-Gebiete sind nur Betriebe zulässig, die zum Friedhof gehören. Diese Festsetzung erfolgt gem. § 1(4) der Bau NVO.
3. ~~2. Im Abstand von 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand~~ der Wülfrather Straße (L 403) - im Plan dargestellt als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist -, sind Nebenanlagen im Sinne des § 14(1) Bau NVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. ~~Hiervon ausgenommen sind die im vorliegenden Plan dargestellten Stellplatzflächen in der öffentlichen Grünfläche.~~

PLANGRUNDLAGE

~~DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST ZT. EINE ABZEICHNUNG - VERGRÖSSERUNG - DER KATASTERKARTE.~~
~~DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE IN MASSSTAB ; DURCH UMRAHMUNG VEREINFACHTES NEUVERMESSUNG.~~
DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).
DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE ZT. NEU KARTIERT - NACH EINWANDFREIEN PUNKTVERMESSUNGEN (NR. 55 FA.) - NACH EINZELNEUVERMESSUNG UND UNTER VERWENDUNG VON FREMDVERMESSUNGEN (VERE INFACHTE NEUVERMESSUNG) NACH ZWEI NEUVERMESSUNG DER KATASTERAMT.

DIE DARSTELLUNG ENTSPRICHT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND.

METTMANN, DEN 7.12.1982

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE FESTLEGUNG DER STADTBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

METTMANN, DEN 7.12.1982

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

METTMANN, DEN 7.12.1982

ÖFFENTL. BEST. VERM. ING.

ZEICHENERKLÄRUNG PLANUNTERLAGE

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUERN
- VORHANDENE HOHENLAGE IN NN
- TELEFONZELLE
- KANALSCHACHT
- HYDRANT
- WASSERSCHIEBER
- GASSCHIEBER
- STRASSENSINKKASTEN
- KABELKASTEN
- KABELSCHACHT
- LATERNE
- VERKEHRSSCHILD
- HALTESTELLE
- VERKEHRSAMPEL
- E MAST
- HOCHSPANNUNGSMAST
- QUELLE
- BAUM
- BIRKENSTEIN
- ZAUN
- HECKE
- BÖSCHUNG
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART AUCH EINZELNER TEILE SOWIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSER- ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT.

INHALT, PLANUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERFAHREN

DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BUNDESBAUGESETZ - BBAUG - VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256), GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STÄDTEBAURECHT VOM 6.7.1979 (BGBL I S. 949), DEN BESTIMMUNGEN DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.9.1977 (BGBL I S. 1763) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBL I S. 833).

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) DES BBAUG VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256) DURCH BESCHLUSS DES RATES DER STADT METTMANN VOM 24.02.1984 AUFGESTELLT WORDEN.

METTMANN, DEN 22.01.1986

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (6) BBAUG IN DER ZEIT VOM 10.09.84 bis EINSCHLIESSLICH 10.10.1984 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

METTMANN, DEN 16.10.1984

STADTDIREKTOR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 (1) BBAUG VOM RAT DER STADT METTMANN AM 5.03.1985 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

METTMANN, DEN 26.4.1985

BÜRGERMEISTER

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 12 (1) BBAUG MIT VERFÜGUNG VOM 24.06.85 GENEHMIGT WERDEN.

LISSE-EIFEL DEN 24.06.1985

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IN DÜSSELDORF

DIE BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 DES BBAUG IST AM 30.06.1986 ERFOLGT.

METTMANN DEN 30.6.86

BÜRGERMEISTER

ENTWURFSVERFASSERIN

STADTPLANERIN NISSIM METTMANN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BBAUG / § 1 (1) (2), (3) BAU NVO

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- MC ERHÖHT
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- WB BESONDERES WOHNGEBIET
- SO SONSTIGES SONDERGEBIET

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 (1) 2 BBAUG / §§ 22, 23 BAU NVO

- O OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- E_ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D_ NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ED NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- N_ NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME :

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 103 BAUORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GVNW 19/70 S.96) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 27.3.1979 (GVNW 19/79 S.152)

- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- PD PULTDACH
- D 22° - 45° EINDECKUNG
- D < 22° FLÄCHEN ALS
- D > 22° STEILER ALS
- FIRSTRICHTUNG

EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN U. DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF § 9 (1) 5 BBAUG

- öffentliche Verwaltungen
- Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Schule
- Hallenbad
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Schutzbauwerk
- Feuerwehr
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen
- Post

VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HÖHENLAGE

§§ 9 (1) 11, 26 (2) (6) BBAUG

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- TREPPE
- RAMPE
- MASSZAHL
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, AUCH GRENZE ÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- PERIMETERLINIE DER VERKEHRSFLÄCHE IN MISCHFORM U. EINZELN BERECHNETEN ANTEILEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (ZT. ENT. PARKFLÄCHE)
- VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (ZT. FUSSGÄNGERBEREICH)
- VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE
- EINFAHRT
- EINFAHRTBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN ABWEICHEND VOM FESTGESETZTEN STRASSENNIVEAU
- ANSCHLUSS
- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG

DIE UNTERTEILUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IST ALS HINWEIS ZU WERTEN.

WASSERFLÄCHEN U. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ U. DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 ABS. 2 NR. 7 U. ABS. 6, § 9 ABS. 1 NR. 16 U. ABS. 6 BBAUG)

- R RÜCKHALTEBECKEN

VERSORGUNGS-ENTSORGUNGS- UND VERWERTUNGSFLÄCHE § 9 (1) 12, 14 (6) BBAUG

- ELEKTRIZITÄTSWERK
- BRUNNEN
- TRAFOSTATION
- PUMPSTATION
- UMSPANNWERK
- WASSERWERK
- UMFORMERSTATION
- KLÄRANLAGE
- GASDRUCKREGLER-STATION
- ÜBERLAUFBECKEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN

§ 9 (1) 3, 4, 9, 10, 21, 22, 23, 24, 26 (2) (6) BBAUG U. § 16 (4) BAUNVO

- FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
- St = STELLPLÄTZE / GST = GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- Ga = GARAGEN / GSt = GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- TGa = TIEFGARAGE / GTGa = GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
- BESONDEREN NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN Z.B. MITTEL-, MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- BESTIMMUNG DER FLÄCHEN, DIE BESONDEREN ANFORDERUNGEN ZUGUNSTEN DER ANLIEGEN DER ALLGEMEINHEIT ODER EINZELNER ENTSPRECHEN
- ZU SICHERNDE FLÄCHEN MIT BESONDEREN BELASTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR DIE ERRICHTUNG VON MINDESTGRÖSSE / MINDESTBREITE / MINDESTTIEFE DER BEBAUUNGSFLÄCHE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN, ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANSPRÜCHE UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
- UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ÜBERMÄSSIG VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (SICHTFLÄCHEN)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BBAUG / § 16, 17 BAU NVO

- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDESTMASS
- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GRUNDFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE
- BAUMASSENZAHL
- BAUMASSE MIT VOLUMENANGABE
- TH TRAUFHÖHE IN M ÜBER EINEN BEZUGSPUNKT
- FH FIRSTHÖHE IN M ÜBER EINEN BEZUGSPUNKT
- GH GEKANTE EINER BAULICHEN ANLAGE IN M ÜBER EINEN BEZUGSPUNKT

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (1) 20, 25 (6) BBAUG U.S

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BÄUME ANZUPFLANZEN
- EINZELNE LAUBBÄUME
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- STRÄUCHER ZU ERHALTEN
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN NACH DEM LANDESNATURSCHUTZGESETZ
- NATURSCHUTZGEBIET
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- NATURDENKMAL

SONSTIGE FLÄCHEN

§ 9 (1) 17, 18 (5), (6) BBAUG

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN (OD. BEI DENEN BESONDERE BAUSICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND)

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13 (6) BBAUG

- OBERIRDISCHE LEITUNG
- UNTERIRDISCHE LEITUNG
- ÜBERIRDISCHE LEITUNG
- MIT SCHUTZSTREIFEN
- UNTERIRDISCHE LEITUNG
- MIT SCHUTZSTREIFEN
- E ELEKTRIZITÄTSLEITUNG
- S GASLEITUNG
- W WASSERLEITUNG
- FG FERNGASLEITUNG
- A ABWASSERLEITUNG
- K KENNZEICHNUNG
- FL FERNMELDELEITUNG
- FLG FERNMELDELEITUNG MIT SPANNUNGSLEISTUNG

KENNZEICHNUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

§ 9 (6) § 39 H 1) BBAUG § 10 (1) (2) ST. BAUFG

- UMGRENZUNG VON EINZELANLAGEN
- UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- UMGRENZUNG DES SANIERUNGSGEBIETES
- ZU ERHALTENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE ANLAGEN
- ZU BESEITIGENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE BAULICHE ANLAGEN

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM ÖFFENTLICH BESTELLTEN VERMESSUNGSINGENIEUR ÜBEREIN.

METTMANN, DEN

DER STADTDIREKTOR IN VERTRETUNG

BEGLAUBIGTEN

1. AUSFERTIGUNG

KREISSTADT METTMANN

BEBAUUNGSPLAN NR. 73 „Friedhof Lindenheide"

GEMARKUNG METTMANN

FLUR 9

MASSTAB 1:1000